

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per E-Mail an:
b.schubert.6.9fmf98c95v@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27. Oktober 2021
Mein Zeichen: VIII 341 - 128945/2021
Meine Nachricht vom:

Maren Maiwald
Maren.Maiwald@sozmi.landsh.de
Telefon:
Telefax:

12. November 2021

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 27. Oktober 2021 nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG SH)

Sehr geehrter Herr Schubert,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich nachfolgend gerne beantworte.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG SH) bezüglich Informationen zur Höhe der Verpflegungskostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein gestellt. Sie beantragen hierbei das Vorlegen sämtlicher Dokumente, aus denen hervorgeht, wie hoch die Verpflegungsentgelte in Kindertageseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein sind. Sie bitten um Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Gemäß § 3 IZG SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Informationspflichtige Stellen sind dabei nur in dem Umfang zur Auskunft verpflichtet, wie diese auch über die jeweiligen Informationen verfügen. Dies ist der Fall, wenn sie selbst die Sachherrschaft über die Informationen bzw. die sie verkörpernden Informationsträger haben oder diese für sie durch andere Stellen bereitgehalten werden. Ein Bereithalten im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn eine andere Person, die selbst nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen ist oder nicht zur Auskunft verpflichtet ist, die In-

formationen für die informationspflichtige Stelle aufbewahrt und rechtlich die aufbewahrende Person diese Information herausgeben müsste. Informationspflichtige Stellen sind nicht zur aktiven Beschaffung von Informationen verpflichtet.

Kindertageseinrichtungen dürfen angemessene Verpflegungskostenbeiträge verlangen und die Kalkulation dieser Beiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen, § 32 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG). Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Kindertageseinrichtungen bzw. deren Standortgemeinde zur Weitergabe von Informationen über die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge an das MSGJFS oder andere Stellen, sodass dem Ministerium derzeit nur sehr wenige Daten hierzu vorliegen. Nach § 58 KiTaG wird das Kindertagesförderungsgesetz und die Wirkungen dieses Gesetzes evaluiert. Hierbei werden im Wege einer Vollerhebung bei allen ca. 1800 Kindertageseinrichtungen im Land unter anderem die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge erhoben. Die Ergebnisse der Evaluation werden im Anschluss veröffentlicht (voraussichtlich 1. Jahreshälfte 2024).

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen dem MSGJFS lediglich fünf Eingaben vor, aus denen sich eine konkrete Höhe der Verpflegungskostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein ergeben. Bitte beachten Sie, dass diese Daten keinesfalls repräsentativ sind und von uns im Einzelfall nicht auf Richtigkeit geprüft werden konnten. Darüber hinaus ist uns nicht bekannt, in welchem Umfang und mit welchem Standard die Verpflegung im Fall der nachfolgend genannten Daten erfolgt, sodass die Daten nur sehr bedingt vergleichbar sind. Anzumerken ist auch, dass das Ministerium in der Regel nur von denjenigen Fällen erfährt, in denen die Verpflegungskostenbeiträge z.B. stark gestiegen sind bzw. in denen die Beiträge allgemein als hoch wahrgenommen werden.

Aus den uns erreichenden Eingaben ergaben sich monatliche Verpflegungskostenbeiträge in Höhe von 60 Euro, 73 Euro, 80 Euro, 92 Euro und 106 Euro.

Beiliegend übersende ich Ihnen darüber hinaus die Ergebnisse der Umfrage der Landeselternvertretung Schleswig-Holstein zu diesem Thema. Bitte beachten Sie, dass das Land Schleswig-Holstein diese Erhebung nicht selbst vorgenommen oder in Auftrag gegeben und auch nicht selbst ausgewertet hat. Aussagen zur Repräsentativität der Umfrage können wir nicht treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

- Schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Maren Maiwald

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>